

Nr. Begründung

- 1 Ingenieur- oder Architektenleistung nach HOAI bzw. Gebührenordnung unterhalb des Schwellenwertes für Vergabeverfahren nach VOF; Vergabe nach Nr. 1 (2) Satz 2 der Geschäftsordnung für Vergabeverfahren des Hochtaunuskreises (**GOVv**).
- 2 Besondere Dringlichkeit
 - a) nach VOB/A, § 3 (5) 2
 - b) nach VOL/A, § 3 (5) g
 - c) im Sinne von Nr. 1 (3) Satz 3 GOVv (Gefahr im Verzug)
- 3 Für die Leistung kommt nur ein Unternehmen in Betracht (VOB/A, § 3 (5) 1), da
 - a) in bereits ausgeführte, noch der Gewährleistung unterliegende Leistungen eingegriffen wird,
 - b) ein Wartungsvertrag besteht,
 - c) Monopolstellung besteht.
- 4 Die Leistung konnte nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden (VOB/A, § 3 (5) 3).
- 5 Die Leistung kann von einer bereits vergebenen, größeren Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden (VOB/A, § 3 (5) 6).
- 6 Freihändige Vergabe nach Preiseinziehung unter mehreren Firmen gem. Nr. 2 (1) in Verbindung mit Nr. 6 (2) GOVv und dem gemeinsamen Runderlass des Landes Hessen vom 01.11.2007 (StAnz. 2007 S. 2386); zuletzt geändert durch Erlass vom 26.10.2010 (StAnz. 2010 S. 2472).
- 7 Die Vergabe erfolgte auf der Preisbasis eines aus einer Ausschreibung hervorgegangenen günstigsten Bieters.
- 8 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A, § 3 (3) 1.
- 9 Eine vorhergehende öffentliche Ausschreibung hat kein annehmbares Ergebnis erbracht und wurde aufgehoben (VOB/A, § 3 (2) 2).
- 10 Eine öffentliche Ausschreibung war aus Gründen der Dringlichkeit der Leistung unzweckmäßig (VOB/A, § 3 (3) 3).
- 11 Eine öffentliche Ausschreibung war unzweckmäßig, da die Leistung nur von wenigen Unternehmen erbracht wird, die auf dem Wege der beschränkten Ausschreibung am besten angesprochen werden konnten (VOB/A, § 3 (3) 3).
- 12 Die Auftragsweiterung wurde aufgrund vorher nicht erkennbarer, zusätzlich erforderlicher Leistungen notwendig.
- 13 Auftragsweiterung aufgrund einer Massenerhöhung.
- 14 Für die Leistung kommt aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder besondere Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht (VOL/A, § 3 (5) I).
- 15 Die Leistung kann nur durch einen beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden (VOL/A, § 3 (3) a).

- 16** Für die Leistung kommt aus besonderen Gründen (z.B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht (VOL/A, § 3 (5) I). Der Vertragspartner wurde seinerzeit durch eine öffentliche Ausschreibung ermittelt.
- 17** Arbeiten im öffentlichen Straßenraum durch von der Stadt zugelassenes Unternehmen; Preisbasis gem. städtischer Jahresausschreibung.
- 18** Erstattung durch Versicherung, die das Angebot ohne Vorlage von Nebenangeboten akzeptiert.
- 19** Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Gebäudeeigentümer.
- 20** Aufgrund Vergabeverhandlungen mit den mitbietenden Firmen der vorausgegangenen öffentlichen Ausschreibung nachdem über das Vermögen der damals mindestbietenden Firma das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- 21** Beschränkte Ausschreibung auf der Grundlage des § 3 (3) 2 VOB/A, da bei vorausgegangenen öffentl. Ausschreibungen kein Angebot abgegeben wurde.
- 22** Die Arbeiten dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die eine Zulassung nach Anhang III. Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) haben und somit die entsprechende Eignung hierfür besitzen.
- 23** Die Richtlinien und Verfahrensweisen zur Umsetzung der S @ Z-Pakete (Schule Zukunft) im Rahmen der Medieninitiative Schule @ Zukunft erfolgen unter Bezug und Vorgabe der Kriterien für eine Ausschreibungsbefreiung der S @ Z-Pakete.
Geprüft und festgestellt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung per Erlass vom 23.08.01-
- 24** Das KIV garantiert nur dann die Funktionalität Ihrer Programme, wenn sie die Postleitung selbst in Auftrag geben.
- 25** Die Vergabe erfolgt auf der Basis von Kreisaussch.-Beschlüssen nach Insolvenz des beauftragten Generalunternehmers an von diesem beauftragte Nachunternehmer; die Arbeiten wurden unter dem Generalunternehmer von den Nachunternehmen bereits begonnen.
- 26** Nach Ziffer 2 (1) der Geschäftsordnung für Vergabeverfahren des Hochtaunuskreises sind Freihändige Vergaben ohne Vorliegen besonderer Gründe möglich, wenn die geschätzten Auftragswerte netto 30.000 € (VOB) bzw. 15.000 € (VOL) nicht überschreiten.
- 27** Auftragsvergabe im Rahmen der Konjunkturprogramme; hier zwingend vorgeschriebene Freihändige Vergabe mit vorheriger Preiseinziehung unter mehreren Firmen für Auftragsleistungen mit geschätzten Kosten bis zu 100.000 € netto.
- 28** Auftragsvergabe im Rahmen der Konjunkturprogramme; hier zwingend vorgeschriebene Beschränkte Ausschreibung für Auftragsleistungen mit geschätzten Kosten zwischen 100.000 € netto und 1.000.000 € netto.
- 29** Freihändige Neuvergabe der (verbleibenden) Bauleistung nach Insolvenz des Auftragnehmers und Preisverhandlungen unter geeigneten Firmen aus dem Bieterkreis der ursprünglichen Ausschreibung.
- 30** Auftragsvergabe im Rahmen der Konjunkturprogramme. Die Maßnahme unterliegt dem europäischen Vergaberecht; die Ausschreibung muss daher öffentlich bzw. im offenen Verfahren erfolgen.